

Anzeige nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

- gemeinnützige Sammlung i. S. d. § 3 Abs. 17 KrWG -



Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 42
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf

Tel.: 08342/911-0
www.ostallgaeu.de

Fax: 08342/911-558

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 Uhr - 12:30 Uhr
Dienstag 7:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 7:30 Uhr - 17:30 Uhr
oder nach vorheriger Terminvereinbarung

Aktenzeichen: 41-1764.4/1

1. Antragsteller

1.1 Verein/Stiftung/sonstiger gemeinnütziger Träger

1.2 Straße Nr.

1.3 Landeskenner PLZ Ort

2. Ansprechpartner

2.1 Name Vorname

2.2 Straße Nr.

Landeskenner PLZ Ort

2.3 Telefon Fax

Mobil E-Mail

3. Für die Sammlung verantwortliche Person

3.1 Name Vorname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) Geburtsort

3.2 Name Vorname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) Geburtsort

4. Art der Sammlung			
4.1	Straßensammlung (mit und ohne Flyer)		
4.2	Sammelcontainer* * Bitte Standortliste beifügen (Ort, Straße, Hausnummer/FI.-Nr. oder sonstige Standortbezeichnung)		
4.2.1	Bei Aufstellung im öffentlichen Raum: Öffentlich-rechtliche Genehmigung/Vertrag für jeden Stellplatz vorhanden?	ja (bitte beifügen)	nein
4.2.2	Bei Aufstellung auf privaten Grundstücken: Vertrag/Zustimmung für jeden Stellplatz vorhanden?	ja (bitte beifügen)	nein
4.3	Bereitstellen von Sammelbehältern an alle Haushaltungen im Sammelbezirk		
4.4	Bereitstellen von Sammelbehältern an einzelne Haushaltungen nach Bestellung		
4.5	Sonstige Sammlung, z. B. Bringsystem etc. (Bitte auf Beiblatt erläutern)		

5. Sammlungsbezirk			
5.1	Die Sammlung findet im gesamten Landkreis Ostallgäu statt.		
5.2	Die Sammlung findet in folgenden Städten und Gemeinden im Landkreis Ostallgäu statt:		
	Aitrang	Jengen	Rieden am Forggensee
	Baisweil	Kaltental	Rieden bei Kaufbeuren
	Bidingen	Kraftisried	Ronsberg
	Biessenhofen	Lamerdingen	Roßhaupten
	Buchloe	Lechbruck	Ruderatshofen
	Eggenthal	Lengenwang	Rückholz
	Eisenberg	Marktoberdorf	Seeg
	Friesenried	Mauerstetten	Schwangau
	Füssen	Nesselwang	Stöten am Auerberg
	Germaringen	Obergünzburg	Stöttwang
	Görisried	Oberostendorf	Unterthingau
	Günzach	Osterzell	Untrasried
	Halblech	Pforzen	Waal
	Hopferau	Pfronten	Wald
	Irsee	Rettenbach	Westendorf

6. Dauer der Sammlung			
6.1	Die Sammlung wird bereits seit (Bitte erläutern)		im Landkreis Ostallgäu durchgeführt.
6.2	Die Sammlung erfolgt wieder am:		
6.3	Die Sammlung erfolgt regelmäßig:		
	wöchentlich	monatlich	einmal im Quartal
	halbjährlich	jährlich	sonstiger Sammelrhythmu ^S (Bitte erläutern)
6.4	Die angezeigte Sammlung soll regelmäßig, auch in den nächsten		Jahren stattfinden
6.5	Die Sammlung erfolgt nur einmalig . Die nächste Sammlung wird wieder angezeigt.		

7. Angaben zum Abfall / Umsatzanteil

- 7.1 Folgende Abfälle sollen gesammelt werden:
- | | | |
|-----------|------------|--------------------------------|
| Altpapier | Altmetalle | Altkleider/Textilien/Schuhe |
| Sonstige: | | (Bitte auf Beiblatt erläutern) |

8. Angaben zur Entsorgung

Die Abfälle werden bei folgenden Verwertungsbetrieben entsorgt (ggf. Beiblatt beifügen):

	Abfallart	Name und Adresse des Verwertungsbetriebes	Entsorgungsfachbetrieb*
8.1	Altpapier		ja
8.2	Altmetalle		ja
8.3	Altkleider/ Textilien/Schuhe		ja
8.4	Sonstige		ja

* Kopie des EfB-Zertifikats beifügen

9. Beauftragung eines gewerblichen Sammlers

- 9.1 Es wurde ein gewerblicher Sammler mit der Sammlung beauftragt (Beauftragung bitte darlegen):

Firmenname:

Adresse

- 9.2 Der Veräußerungserlös wird nach Abzug der Unkosten des beauftragten Dritten und eines angemessenen Gewinns **vollständig** an den steuerbefreiten Träger der Sammlung ausgekehrt.
(Bitte Nachweise beifügen)

Hinweis:

Bei Beauftragung eines gewerblichen Sammlers handelt es sich gemäß § 3 Abs. 17 Satz 2 KrWG nur dann um eine gemeinnützige Sammlung, wenn der gewerbliche Sammler den Veräußerungserlös nach Abzug seiner Kosten und eines angemessenen Gewinns **vollständig** an die gemeinnützige Körperschaft auskehrt.

Als angemessener Gewinn kann nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit in der Regel ein Betrag in Höhe von 5% des Veräußerungserlöses angesehen werden.

Die Höhe der Kosten der Sammlung, die Höhe des Veräußerungserlöses sowie die vollständige Auskehrung des gesamten Veräußerungserlöses nach Abzug der Kosten und eines angemessenen Gewinns sind dem Landratsamt Ostallgäu vom gewerblichen Sammler nachzuweisen.

10. Beigefügte Unterlagen

Folgende Unterlagen sind dieser Anzeige beigefügt:

Informationen zur Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung
(gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG)

Informationen über die Art der Sammlung (z. B. Musterflyer, Vertragsmuster)
(gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

Liste mit Containerstandorten / Standplatzgenehmigungen
(zu Nr. 4.2)

Kopien der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Standplatzgenehmigungen
(zu Nr. 4.2.1 und 4.2.2)

Beschreibung der sonstigen eingesammelten Abfälle
(zu Nr. 7.1)

Ergänzende Angaben zu Verwertungsbetrieben
(zu Nr. 8)

Kopien der EfB-Zertifikate der Verwertungsbetriebe
(zu Nr. 8)

Bei Beauftragung eines gewerblichen Sammlers mit der Durchführung der Sammlung:
Kopie der vertraglichen Vereinbarung
(zu Nr. 9)

Informationen zur Größe und Organisation des unter Nr. 9 genannten beauftragten gewerblichen Sammlers
(zu Nr. 9)

Sonstige Unterlagen:

11. Bestätigung der Angaben

Wir bestätigen, dass die in der Anzeige gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Wir versichern, alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten. Uns ist bekannt, dass diese Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung nicht die ggf. nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen ersetzt.

Ort, Datum

Unterschrift verantwortliche Person

ggf. Unterschrift Stellvertreter

12. Wichtige Hinweise

Die beabsichtigte Sammlung ist **spätestens drei Monate vor ihrer Aufnahme** beim Landratsamt Ostallgäu schriftlich anzuzeigen.

Die Frist des § 18 Abs. 1 KrWG beginnt erst zu laufen, wenn alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen/Nachweise beim Landratsamt Ostallgäu vorliegen.

Die unvollständige, unrichtige oder verspätete Erstattung der Anzeige stellt nach § 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG einen Bußgeldtatbestand dar.

Hinweis zum Datenschutz

Als verantwortliche Stelle sind wir als Landkreis Ostallgäu gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, Sie ausführlich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Die hierfür geltenden Datenschutzhinweise stehen Ihnen über Internet: <https://www.landkreis-ostallgaeu.de/datenschutzhinweise.html> zur Einsicht bereit und werden Ihnen auf Anfrage auch gerne zugestellt.